



Juni 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Recht am eigenen Bild

Kammerurteile

Peck gegen Vereinigtes Königreich (44647/98)

28.01.2003

Der Fall betraf die Weitergabe von Filmmaterial von einer im öffentlichen Raum installierten Überwachungskamera (*Closed-Circuit Television* CCTV), das den Beschwerdeführer mit einem Messer in der Hand zeigte, an die Medien und die weitreichende Verbreitung des Materials.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest.

Von Hannover gegen Deutschland (59320/00)

24.06.2004

Der Fall betraf die Veröffentlichung zweier Fotoserien in den Jahren 1993 und 1997 in deutschen Magazinen, die das Privatleben von Prinzessin Caroline von Hannover darstellten. Die Fotos waren Gegenstand dreier Verfahren vor deutschen Gerichten und insbesondere von Grundsatzurteilen des Bundesgerichtshofs 1995 und des Bundesverfassungsgerichts 1999, die ihre Beschwerde abwiesen.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 fest.

Eine weitere Beschwerde von Prinzessin Caroline von Hannover über die Veröffentlichung von Fotos in der Presse ist vor dem Gerichtshof anhängig (siehe unten).

Sciacca gegen Italien (50774/99)

11.01.2005

Der Fall betraf die Veröffentlichung des Fotos der Beschwerdeführerin in zwei Tageszeitungen im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen sie, u.a wegen Steuerhinterziehung.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 fest.

Gurgenidze gegeb Georgien (71678/01)

17.10.2006

Der Fall betraf die Veröffentlichung des Fotos des Beschwerdeführers in einer Zeitung zusammen mit einer Reihe von Artikeln, die ihn beschuldigten, das Manuskript eines bekannten Schriftstellers gestohlen zu haben.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 fest.

Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich (Nr. 2) (10520/02)

14.12.2006

Der Fall betraf eine gerichtliche Verfügung gegen den Herausgeber des Wochensmagazins *News* mit Sitz in Wien, mit der dem Magazin die Veröffentlichung des Fotos eines österreichischen Unternehmers im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ermittlungen gegen ihn wegen des Verdachts groß angelegter Steuerhinterziehung untersagt wurde.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) fest.

Tønsbergs Blad AS und Haukom gegen Norwegen (510/04)

01.03.2007

Die Beschwerdeführer, der Verleger einer Regionalzeitung sowie die damalige Chefredakteurin der Zeitung, wurden zur Zahlung einer Entschädigung an den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eines der größten Unternehmen Norwegens verpflichtet wegen der Veröffentlichung von Artikeln und eines Fotos im Zusammenhang mit Vorwürfen, er habe den an sein Wohnungseigentum geknüpften Anforderungen eines ständigen Wohnsitzes nicht entsprochen.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 10 fest.

Mgn Limited gegen Vereinigtes Königreich (39401/04)

18.01.2011

Der Fall betraf die Beschwerde des Verlages Mgn Limited, das Vereinigte Königreich habe sein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung wie folgt verletzt: Aufgrund der Entscheidungen der britischen Gerichte, wonach die Veröffentlichung von Artikeln und Bildern im Daily Mirror über den Drogenentzug des bekannten Modells Naomi Campbell einen Eingriff in ihre Privatsphäre darstellt sowie durch die Verpflichtung zur Zahlung des zwischen Frau Campbell und ihren Rechtsanwälten vereinbarten „Erfolgshonorare“.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 10 hinsichtlich der Beschwerde der Mgn Limited im Zusammenhang mit der Verletzung des Privatlebens fest, wohl aber eine Verletzung von Artikel 10 hinsichtlich der „Erfolgshonorare“, die Mgn Ltd zu zahlen hatte.

Mosley gegen Vereinigtes Königreich (48009/08)

10.05.2011

Der Beschwerdeführer, Max Mosley, ist der ehemalige Präsident des Internationalen Automobilverbands, dem Dachverband der Formel 1. Der Fall betraf die Veröffentlichung von Artikeln, Bildern und Videomaterial in der Zeitung *News of the World* und auf deren Website, die ihn bei einer Sexparty mit Prostituierten zeigten. Herr Mosley rügte, dass die Zeitung rechtlich nicht verpflichtet war, ihn vor der Veröffentlichung dieses Materials zu benachrichtigen.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 8 fest. Die Konvention verpflichtet die Medien nicht, Personen, die Gegenstand der Berichterstattung sind, vorab zu benachrichtigen.

Unzulässige Beschwerde

Minelli gegen die Schweiz (14991/02)

Entscheidung vom 14.06.2005

Betrifft einen Artikel in einer Wochenzeitung, in dem Herr Minelli, ein Rechtsanwalt und Journalist, der häufig an öffentlichen Debatten in den Medien teilnahm, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Berater einer Supermarktkette als „Wilderer“ bezeichnet wurde. Unter Berufung auf Artikel 8 rügte er, dass die Verwendung des Begriffs „Wilderer“ und die Veröffentlichung seines Fotos im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Artikel sein Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt hätten.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig, wobei er insbesondere darauf hinwies, dass der Beschwerdeführer keinen absoluten Schutz seines Privatlebens beanspruchen konnte, da er sich selbst der Öffentlichkeit ausgesetzt hatte.

Große Kammer

Von Hannover gegen Deutschland (No. 2) (40660/08 und 60641/08)

Urteil der Großen Kammer 07.02.2012

Die Beschwerdeführer sind Prinzessin Caroline von Hannover und ihr Ehemann Prinz Ernst August von Hannover. Unter Berufung auf Artikel 8 rügen sie die Weigerung der deutschen Gerichte, die weitere Veröffentlichung zweier ohne ihre Einwilligung

aufgenommene Fotos zu verbieten, die sie im Urlaub zeigen und die zwischen 2002 und 2004 in zwei deutschen Zeitschriften erschienen. Insbesondere machen sie geltend, die deutschen Gerichte hätten das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in von *Hannover gegen Deutschland* (59320/00) von 2004 (siehe oben) nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Gerichtshof stellte einstimmig keine Verletzung von Artikel 8 fest. Er kam zu dem Schluss, dass die deutschen Gerichte zwischen dem Recht der Verleger auf freie Meinungsäußerung und dem Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens eine sorgfältige Abwägung vorgenommen hatten. Dabei hatten sie ausdrücklich die Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des Urteils im Verfahren Caroline von Hannover gegen Deutschland von 2004 berücksichtigt.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08